

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE SEKTIONEN UND ARBEITSGRUPPEN DER DGKL

(Fassung vom 26.09.2012 / geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.10.2015)

(1) Um fachliche Schwerpunkte der Klinischen Chemie und Laboratoriumsmedizin und die Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Disziplinen zu fördern, richtet die DGKL Sektionen ein. Aufgabe einer Sektion ist es, den an einem labormedizinischen Teilgebiet besonders interessierten Mitglieder der Gesellschaft eine Plattform zu bieten, um die Arbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, fachliche Stellungnahmen vorzubereiten, sowie Symposien und Tagungen, auch gemeinsam mit anderen Gesellschaften im Rahmen der Jahrestagungen der DGKL abzuhalten.

2) Mitglieder der DGKL können die Gründung einer Sektion beim Präsidenten der DGKL beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Gesellschaft unterstützt wird. Der Antrag soll ein Konzept für die Arbeit der Sektion enthalten. Das Präsidium entscheidet innerhalb von sechs Monaten über die Gründung der Sektion.

(3) Die Sektion erhält ein Budget von bis zu € 5.000 pro laufendem Geschäftsjahr. Für die Einhaltung des Budgets und die zweckgebundene Verwendung der Mittel ist der Sprecher der Sektion verantwortlich.

(4) Jedes Mitglied der Gesellschaft, das an der Arbeit einer Sektion interessiert ist, kann deren Mitglied werden. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle der DGKL zu richten. Die Mitgliedschaft in einer Sektion wird im Mitgliederverzeichnis genannt.

(5) Das Präsidium der Gesellschaft benennt auf Vorschlag der Sektion einen Sprecher und dessen Stellvertreter, zugleich Schriftführer für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederbenennung ist möglich.

6) Die Sprecher der Sektionen sind gegenüber dem Präsidium berichtspflichtig. Bis zum 31. Januar des Folgejahres ist der Geschäftsstelle ein Tätigkeitsbericht zuzuleiten. Dies ist Voraussetzung für die Fortgeltung der Budgetzusage. Protokolle von Sitzungen der Sektion sind der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

(7) Zur Vertiefung von Kernaspekten und aktuellen Themen der Sektionsarbeit kann die Sektion beim Präsidium die Einrichtung von Arbeitsgruppen beantragen. Eine Arbeitsgruppe ist auf eine Laufzeit von drei Jahren begrenzt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Eine Arbeitsgruppe einer Sektion erhält maximal € 2000 pro Geschäftsjahr. Das Budget aller Arbeitsgruppen einer Sektion ist auf insgesamt € 10.000 pro Geschäftsjahr gedeckelt. Um die Vernetzung in andere

Fachbereiche zu fördern dürfen auch Nicht-DGKL Mitglieder einer Arbeitsgruppe angehören, sie sind jedoch kein Mitglied der Sektion.

(8) Der Sprecher, dessen Stellvertreter und die Vorsitzenden der zugehörigen Arbeitsgruppen bilden den Vorstand der Sektionen. Der Vorstand der Sektion entscheidet über die Richtungen der Sektionsarbeit.

(9) Publikationen sollen vorrangig in den offiziellen Publikationsorganen der DGKL (Journal of Laboratory Medicine (LabMed), DGKL Website, CCLM, Klinische Chemie Mitteilungen (KCM), Themenhefte) erscheinen. Die Sektion erhält einen Bonus von 250 € pro Veröffentlichung in der LabMed.

(10) Die Sprecher der Sektionen können dem Präsidenten Themen für die Tagesordnung der Präsidiumssitzungen vorschlagen und können zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, wenn Themen aus ihrer Sektionsarbeit berührt werden.

(11) Die Sprecher der Sektionen können Stellungnahmen für die jeweilige Sektion abgeben. Stellungnahmen im Namen der DGKL müssen vom Präsidium beschlossen werden.

(12) Die Sektionen sollen sich aktiv an den Veranstaltungen der Gesellschaft beteiligen, insbesondere den Jahrestagungen, Fort- und Weiterbildungen und die nationalen und internationalen Aktivitäten der Gesellschaft auf ihrem jeweiligen Teilgebiet voran bringen.

(13) Die Sektionen sollen Informationen über ihre Veranstaltungen zur Veröffentlichung vor der Veranstaltung an die Geschäftsstelle übersenden.

(14) Das Präsidium kann eine Sektion auflösen, z.B. wenn diese weniger als 15 Mitglieder hat oder wenn die Sektion über ein Jahr keine Aktivitäten gezeigt und keinen Jahresbericht abgeliefert liefert hat. Der Sprecher der betreffenden Sektion ist vor einem Auflösungsbeschluss zu hören.

(15) Das Präsidium kann außerordentliche Arbeitsgruppen bilden, die für einen begrenzten Zeitraum ein spezielles Themengebiet bearbeiten. Das hierfür benötigte Budget und den zeitlichen Rahmen der Arbeitsgruppe wird vom Präsidium im Vorfeld festgelegt.

(16) Die Geschäftsordnung tritt ab dem 19.10.2015 in Kraft. Für bestehende Arbeitsgruppen besteht eine Übergangsfrist von drei Jahren.